

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Alsdorf

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der Fassung vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 14. Dezember 2021 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 255.553.934,39 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 2.295.261,47 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von -590.717,75 € festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu am 23.11.2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Schlussbilanz zum 31.12.2020

Aktiva	in €	Passiva	in €
1. Anlagevermögen	245.236.352,74	1. Eigenkapital	14.566.375,70
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	358.584,01	1.1 Allgemeine Rücklage	11.284.160,58
1.2 Sachanlagen	170.554.640,84	1.3 Ausgleichsrücklage	986.953,65
1.3 Finanzanlagen	74.323.127,89	1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	2.295.261,47
		<i>davon Nicht durch Eigenkapital gedeckter Jahresfehlbetrag</i>	<i>0,00</i>
2. Umlaufvermögen	9.676.633,92	2. Sonderposten	66.460.186,57
2.1 Vorräte	706.051,44	3. Rückstellungen	62.024.644,91
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.730.499,10	4. Verbindlichkeiten	105.923.186,01
2.4 Liquide Mittel	240.083,38	5. Passive Rechnungsabgrenzung	6.579.541,20
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	640.947,73		
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Jahresfehlbetrag	0,00		
Bilanzsumme:	255.553.934,39	Bilanzsumme:	255.553.934,39

Ergebnisrechnung 2020

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2020 in €
+	Ordentliche Erträge	129.871.394,47
-	Ordentliche Aufwendungen	-128.082.029,01
=	Ordentliches Ergebnis	1.789.365,46
+	Finanzergebnis	505.896,01
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.295.261,47
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	2.295.261,47

Der Jahresüberschuss 2020 der Ergebnisrechnung beträgt 2.295.261,47 €. Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2020 errechnet sich für die Stadt Alsdorf ein Eigenkapital i.H.v. 14.566.375,70 €.

Finanzrechnung 2020

Ein – und Auszahlungen		Ergebnis 2020 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	132.340.934,85
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-121.329.621,19
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.011.313,66

+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.296.429,26
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.630.348,43
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	5.666.080,83

=	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	16.677.394,49
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-24.152.436,23
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-7.475.041,74
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.097.175,81
+	Bestand an fremden Finanzmitteln	-212.851,82
=	Liquide Mittel	-590.717,75

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2020 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Alsdorf liegt ab sofort zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, Zimmer 301 und 303 – 305 während der Dienststunden öffentlich aus.

Alsdorf, den 21.12.2021

gez.
Sonders
Bürgermeister

10. Änderung vom 21.12.2021 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 10. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dienstreisen der Mitglieder des Integrationsrates zum Zwecke der Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses des Landesintegrationsrates NRW sowie an den Sitzungen der Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW gelten als genehmigt.“

Artikel 2

Diese 10. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 10. Änderung vom 21.12.2021 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 21.12.2021

gez. Sonders
Bürgermeister

10. Änderung vom 21.12.2021 der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), des § 9 Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), des § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 12.12.2006 (Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung vom 12.12.2006) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 10. Änderung zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 4 - Gebührenmaßstab

wird in Absatz 2 und 3 wie folgt geändert:

(2) Die Jahresmindestgebühr beträgt

a) bei der Restmüllentsorgung (graue Tonne) aus Haushaltungen für bis zu acht Entleerungen bei 14-tägiger Entleerungsmöglichkeit:

aa) für einen 80-l-Abfallbehälter **137,00 €**

bb) für einen 1.100-l-Container **1.596,11 €**

b) Die Restmüllbehälter sind jeweils mit einem elektronischen Ident-System ausgestattet, mit dem die Inanspruchnahme der in der Mindestgebühr enthaltenen acht Entleerungen jährlich sowie darüber hinaus gehende Entleerungen registriert werden. Gebühren für mehr als acht Entleerungen werden durch den Gebührenbescheid des Folgejahres zusätzlich festgesetzt und erhoben.

Die Zusatzgebühr für zusätzlich registrierte Entleerungen beträgt für den

aa) 80-l-Abfallbehälter im Jahr **3,75 €**

bb) und für den 1.100-l-Container **33,72 €**

pro zusätzlicher Entleerung,

- c) die Mindestgebühr im Sinne des § 4 Abs. 2 a) aa) beträgt für einen Haushalt, der sich einem oder mehreren anderen Haushalt/en zwecks Bildung einer Abfallentsorgungsgemeinschaft anschließt **102,03 €**
 - d) die Mindestgebühr für einen zusätzlichen 80-l-Restabfallbehälter beträgt **34,97 €**
- (3) Die Jahresgebühr beträgt bei der Abfuhr der Biotonne bei vierzehntägiger Entleerung
- a für die 120-l-Biotonne **48,00 €**
 - b) für den 1.100-l-Biocontainer **432,00 €**

Artikel II

Diese Satzungsänderung am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 10. Änderung vom 21.12.2021 der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 21.12.2021

gez. Sonders
Bürgermeister

9. Änderung vom 15.12.2021

der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister vom 13.10.2004

Aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) und des § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 24.08.2008, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 9. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 7 Absatz 1 lit. c) entfällt.
2. § 2 Nr. 7 Absatz 1 lit. d) bis g) werden zu c) bis f).
3. Nach Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt Vorhaben und Zulassung sowie Versagungen von Befreiungen **mit städtebaulichem Gewicht** von den Festsetzungen für Bebauungspläne nach § 31 BauGB zur Kenntnis.“

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese Änderung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Alsdorf, den 21.12.2021

gez. Sonders
Bürgermeister

9. Änderung vom 21.12.2021 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666, SGV.NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706, ber. 1976 S. 12, SGV.NRW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab):

wird in den Abs. 4 und 5 wie folgt geändert:

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt bei einmaliger wöchentlicher Reinigung der Fahrbahn jährlich: **2,72 €**.
- (5) Für die Winterwartung wird eine Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) erhoben. Diese Gebühr beträgt jährlich in der **Priorität 1: 1,30 €** sowie in der **Priorität 2: 1,07 €**.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 9. Änderung vom 21.12.2021 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 21.12.2021

gez. Sonders
Bürgermeister